

**Vermittlungsordnung der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
zur Erfüllung der Verpflichtungen
aus § 73 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BRAO**

(beschlossen in der Vorstandssitzung am 23.11.2016)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vermittlungsordnung ist anwendbar auf Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Celle untereinander oder zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle und seinem Mandanten, sofern eine der Parteien eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten anstrebt.

§ 2 Vermittler

- (1) Vermittler sind die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Vermittlung in alphabetischer Reihenfolge nach Antragseingang.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Durchführung des Vermittlungsverfahrens abzulehnen, wenn in seiner Person Ausschluss- oder Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 41, 42 ZPO vorliegen.

§ 3 Zulässigkeit des Vermittlungsverfahrens

Ein Vermittlungsverfahren ist unzulässig, wenn

1. die Streitigkeit bereits in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde;
2. die Streitigkeit in einem gerichtlichen Verfahren rechtshängig ist, es sei denn, zum Zwecke der Durchführung des Schlichtungsverfahrens wurde das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens angeordnet;
3. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde;

4. in dem die Streitigkeit betreffenden gerichtlichen Verfahren ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Mutwilligkeit abgewiesen wurde;
5. von einem an dem Vermittlungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Vermittlung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde;
6. in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 191 f BRAO oder vor einer anderen Güte- oder Schlichtungsstelle durchgeführt wird oder worden ist;
7. die Vermittlung nach dieser Vermittlungsordnung abgelehnt wurde oder gescheitert ist;
8. einer der unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 4 Ablehnung des Vermittlungsverfahrens

Der Vermittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens ablehnen, wenn er unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Vermittlung keine begründete Aussicht auf Erfolg hat.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ist zugleich die Geschäftsstelle der Vermittlungsstelle. Über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer wird der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien während der Dauer des Verfahrens abgewickelt.
- (2) Der Vermittler kann die Parteien auch unmittelbar zur Abgabe von Erklärungen auffordern; in diesem Fall erhält die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Abschriften des Schriftverkehrs.

§ 6 Einleitung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu richten.

- (2) Die Geschäftsstelle übersendet dem Antragsteller die Vermittlungsordnung und fordert ihn auf zu versichern, dass die in § 3 Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Unzulässigkeitsgründe nicht vorliegen.
- (3) Nach Eingang der o.g. Versicherung des Antragstellers übermittelt die Geschäftsstelle dem Antragsgegner die Vermittlungsordnung sowie den Vermittlungsantrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist zum Vermittlungsantrag Stellung zu nehmen.
- (4) Im Rahmen des vorstehenden Schriftverkehrs weist die Geschäftsstelle beide Parteien darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Vermittlungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

§ 7 Durchführung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners bzw. nach Fristablauf prüft der Vermittler die Unterlagen und fordert ggfs. die Beteiligten unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.
- (2) Eine mündliche Verhandlung sowie eine Beweisaufnahme finden nicht statt. Der Vermittler kann jedoch die Beteiligten einzeln oder auch telefonisch gemeinsam anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.
- (3) Der Vermittler kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.
- (4) Die Parteien können sich im Vermittlungsverfahren durch Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer vertreten lassen.

§ 8 Vermittlungsvorschlag

- (1) Der Schlichter unterbreitet nach Prüfung der Stellungnahmen einen Vermittlungsvorschlag. Hierzu ist er auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner keine Stellungnahme abgegeben hat.
- (2) Der Vermittlungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.
- (3) Die Geschäftsstelle übermittelt den Beteiligten den Vermittlungsvorschlag.

Dabei weist sie darauf hin, dass

- a) die Beteiligten zur Annahme nicht verpflichtet sind;
 - b) der Vorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb der vom Vermittler gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann;
 - c) der Vorschlag nach Fristablauf als abgelehnt gilt.
- (4) Die Geschäftsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens mit.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Vermittler und seine Hilfspersonen sowie die der beruflichen Schweigepflicht unterworfenen Beteiligten des Vermittlungsverfahrens sind zur Verschwiegenheit im Vermittlungsverfahren verpflichtet.

§ 10 Kosten

- (1) Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Rechtsanwaltskammer nicht erstattet.
- (2) Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vermittlungsordnung tritt am 02.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 30.10.2013 zum 01.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Vermittlungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 73 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BRAO wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 01.12.2016

gez. Dr. Remmers
Präsident